

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

119 (21.12.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 119

Karlsruhe, den 21. Dezember

1951

## Inhalts-Verzeichnis

1046-1059

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 1046 Bahnärztlicher Dienst; Neuordnung des Bahnarztwesens
- 1047 Bessere Ausnutzung des Schreibpapiers; hier: Schreiben im Format DIN A 6
- 1048 Erhöhung der Versorgungsbezüge ab 1. Oktober 1951
- 1049 Steuerabzug vom Arbeitslohn;  
I. Berücksichtigung von Freibeträgen in den Kalenderjahren 1951 und 1952  
II. Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951
- 1050 Weihnachtsgewandungen für kinderzuschlagsfähige Kinder

### III. Betrieb und Fahrplan

- 1051 Bekämpfung der Betriebsunfälle; Fahrwegprüfung
- 1052 Wichtige Änderungen im Fernsprechstellenverzeichnis

### IV. Verkehr

- 1053 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften
- 1054 Übersichten der wichtigsten Frachtberechnungsbestimmungen für den Behälterverkehr nach dem Ausland

### V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 1055 Rattenbekämpfung
- 1056 Unfallverhütung im Bahnunterhaltungsdienst

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 1057 Entseuchungsöl für Abortanlagen
- 1058 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942  
— Dr Nr 222 48 —
- 1059 Verzeichnis der Werkstoffe

### VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

1046 Bahnärztlicher Dienst; Neuordnung des Bahnarztwesens 5 Ps 100 Uä (ABl 119. 21. 12. 51.)

Anfang nächsten Jahres wird auch in unserem Bezirk die Neuordnung des bahnärztlichen Dienstes wirksam. Von einer Ausnahme (Sigmaringen) abgesehen, werden künftig nur noch hauptamtliche Bahnärzte, die bisherigen Bahnfachärzte und der Oberbahnarzt für uns tätig sein. Bahnärzte und Oberbahnarzt werden in einem beamtenähnlichen Verhältnis zu uns stehen und nicht nur die Geschäfte des bahnärztlichen Dienstes zu verrichten haben, sondern daneben Vertrauensärzte der BBKK, Rentengutachter der BVA, beratende Ärzte der KVB, Gutachter der Heil- und Kurfürsorge sein und auch dem ESW, Abteilung Bezirksfürsorge, zur Verfügung stehen. Die Ärzte sollen die Verwaltung in allen ärztlichen Angelegenheiten beraten, sie in ihrer allgemeinen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, in der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, sowie in ihrer Gewerbeaufsicht unterstützen, die Diensträume, Werkstätten, Aufenthalts- und Übernachtungsräume sowie Wasseranlagen unter dem Gesichtspunkt gesundheitlicher und hygienischer Forderungen und Bedürfnisse überwachen, in gesundheitlichen Fragen aller Art Gutachten erstatten, sich an der Überwachung des Krankenstandes beteiligen, den Ausbau der Rettungseinrichtungen fördern und beim Rettungsdienst mitwirken. Die Bahnarztordnung wird im Laufe des Jahres 1952 neu herausgegeben werden.

Bei den Bahnärzten neuer Ordnung wird die behandelnde ärztliche Tätigkeit hinter der reinen Gutachter Tätigkeit nahezu ganz zurücktreten. Private ärztliche Praxis ist den Ärzten nur insoweit gestattet, als dadurch ihre Tätigkeit für die DB nicht beeinträchtigt wird. Die bisherigen Erfahrungen der Bundesbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet versprechen eine wesentliche Verbesserung des bahnärztlichen Dienstes.

Die Neuordnung mag zunächst diese und jene Schwierigkeit mit sich bringen. Wir sind aber überzeugt, daß das neue System sich in Kürze einspielen wird.

Voraussetzung dafür ist, daß alle Beteiligten — Amtsvorstände, Werkdirektoren, Dienststellenleiter und Ärzte, nicht zuletzt die Personalvertretungen und die Personalsachbearbeiter, darüber hinaus alle Bediensteten — Vertrauen zueinander fassen und amtlich und außeramtlich den Ärzten über die Anfangsschwierigkeiten hinweghelfen.

Alle Verfügungen des Personal- und Sozialdienstes, die für die Bahnärzte wichtig sind, müssen ihnen zugehen. Die Ämter haben darüber hinaus die Pflicht, die Bahnärzte auch sonst über alle für ihren Dienst erheblichen Umstände zu unterrichten.

Die bisherigen Bahnarztbezirke (ABlVerf 149/49) werden aufgehoben.

Die für diese Bezirke bisher tätigen Bahnärzte und Vertreterärzte scheidern mit dem 31. Dezember 1951 — die Herren Dr med Ensinger in Haltingen und Med-Rat Dr Füsslin in Freiburg mit dem 31. Januar 1952 — aus.

Der ED-Bezirk ist künftig in folgende Bahnarztbezirke eingeteilt:

Bahnarztbezirk	Bezirksabgrenzungen (Strecken)	Name des Bahnarztes	ler Tätigkeit
1. Karlsruhe	Direktionsbüros und Dienststellen der ED Karlsruhe in Karlsruhe und Strecken: Durmshheim — Wintersdorf Muggensturm — Appenweier (ausschl) Baden-Oos — Baden-Baden Rastatt — Forbach-Gausbach (ausschl)	Dr Eschbacher (zugleich Oberbahnarzt)	2. 1. 1952

Badische  
Landesbibliothek

Bahnarztbezirk	Bezirksabgrenzungen (Strecken)	Name	Beginn der Tätigkeit des Bahnarztes
2. Offenburg	Appenweier — Kippenheim (ausschl) Kehl — Bad Griesbach Offenburg — Hausach Lahr-Dinglingen — Lahr Stadt Hausach — Schiltach — Schramberg	Dr Hermann	2. 1. 1952
3. Freiburg mit Sprechtagen in Weil/Rhein	Kippenheim — Müllheim — Landes- grenze Müllheim — Neuenburg Denzlingen — Elzach Freiburg — Breisach Freiburg — Neustadt Titisee — Seebrugg Gundelfingen — Freiburg Süd Lörrach-Stetten — Zell (W) Weil/Rhein — Lörrach Schopfheim — Säckingen Grenzach — Säckingen	Dr Bachert	1. 2. 1952
4. Singen mit Sprechtagen in Villingen	Murg (B) — Erzingen Bietigheim — Konstanz Oberlauchringen — Hintschingen Singen — Hausach (ausschl) Marbach — Bad Dürrheim Donaueschingen — Neustadt (ausschl) Kappel-Gutachbrücke — Bonndorf Singen — Beuren-Büßlingen Villingen — Rottweil (ausschl) Immendingen — Tuttlingen (ausschl) Hattingen — Tuttlingen (ausschl) Radolfzell — Kluftern und Seitenstrecken Stahringen — Schwackenreute (ausschl)	Dr Götz	2. 1. 1952
5. Friedrichshafen mit Sprechtagen in Lindau	Friedrichshafen — Fischbach Friedrichshafen — Oberteuringen Friedrichshafen — Aulendorf Friedrichshafen — Landesgrenze in Richtung Bregenz Meckenbeuren — Weingarten (W) Niederbiegen — Baienfurt Lindau — Harbatshofen Röthenbach — Scheidegg Röthenbach — Weiler (Allg) Kißlegg — Aulendorf Kißlegg — Hergatz Kißlegg — Tannheim Leutkirch — Großholzleute Roßberg — Wurzach	wird noch bestimmt	
6. Sigmaringen	Sigmaringen — Balingen Sigmaringen — Tuttlingen (ausschl) Sigmaringen — Herbertingen Sigmaringen — Krauchenwies Schwackenreute — Aulendorf (ausschl) Schwackenreute — Mengen Herbertingen — Altshausen	Dr Taaks (nebenamtlich)	bereits im Amt
7. Tübingen mit Sprechtagen in Horb (Bis zur Fertigstellung der Bahnarztträume in Tübingen ist Horb Sitz des Bahnarztes)	Tübingen — Altingen Tübingen — Metzingen Tübingen — Balingen (ausschl) Tübingen — Horb — Rottweil Rottweil — Balingen (ausschl) Rottweil — Tuttlingen Spaichingen — Reichenbach Reutlingen — Schelklingen (ausschl) Metzingen — Urach Horb — Ergenzingen Eutingen — Schiltach (ausschl) Freudenstadt — Forbach-G (ausschl) Hochdorf — Unterreichenbach Nagold — Altensteig Calw — Althengstett	Dr Dey	2. 1. 1952

Wenn wegen ungünstiger Zugverbindungen von einigen Dienststellen der Bahnarzt des Nachbarbezirks in erheblich kürzerer Zeit erreicht werden kann, ist in besonderen Fällen dieser in Anspruch zu nehmen. Die besseren Zugverbindungen werden auch ausschlaggebend sein bei der Frage, ob der Bahnarzt an seinem Dienstsitz oder in seiner Sprechstelle aufgesucht werden soll.

Ihre Sprechstunden geben die Ärzte selbst durch Vermittlung des federführenden Amtes bekannt.

**Bahnfacharzt für Augenkrankheiten** ist Dr Dorff in Rastatt, Bismarckstraße,  
sein Vertreter: Dr med Gscheidel in Stuttgart, Königstraße 40.

**Bahnfacharzt für Ohrenkrankheiten** ist Dr Pommerehne in Freiburg, Kronenstraße 16,  
sein Vertreter: Dr Ernst Senn in Konstanz, Hussenstr. 2.

Ihr Bezirk umfaßt sämtliche Strecken und Stellen des ED-Bezirks. **ABIVerfügung 149/49 wird aufgehoben.**

**Federführend in Bahnarztangelegenheiten ist das für den Sitz des Bahn- oder Facharztes zuständige Betriebsamt.**

**1047 Bessere Ausnutzung des Schreibpapiers;  
hier: Schreiben im Format DIN A 6**

12 Fd 1 Stspa (ABl 119. 21. 12. 51.)

In unserem Bezirk werden leider noch immer Schreiben, die des geringen Umfangs wegen auf dem Format DIN A 6, 105 × 148 mm (Postkartenformat), Platz hätten, auf dem nächst größeren Format DIN A 5, 148 × 210 mm, gefertigt. Schon mehrfach, zuletzt mit ABIVerf 183/1951, wurde darauf hingewiesen, zu Schreiben, Verfügungen und Aktenvermerken das kleinstmögliche DIN-Format zu verwenden.

Da sich sowohl die HVB, als auch die EZÄ des Postkartenformats bei allen gebotenen Möglichkeiten bedienen, ersuchen wir alle Dienststellen, insbesondere jedoch die Ämter und Dir-Büros, die mit Maschinenschreiben beauftragten Kräfte auf diese Verfügung besonders hinzuweisen und deren Durchführung laufend zu überwachen.

Papier im Format DIN A 6 kann beim Fd angefordert werden.

**1048 Erhöhung der Versorgungsbezüge ab 1. Oktober 1951**  
3 A P 20 Prb (ABl 119. 21. 12. 51.)

Vorgang: Verfügung HVB 13.134 Prb/66 vom 28. 11. 1951, die mit Verfügung GDE 4.307 Prb vom 1. 12. 1951 auch für den Bereich der BV SWDE übernommen wurde.

Mit der Bezugsverfügung wurde angeordnet, die Versorgungsbezüge vom 1. 10. 1951 an in der Weise zu erhöhen, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehälter um 20 vom Hundert erhöht werden.

Die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen nehmen an der Erhöhung nur insoweit teil, als sie Übergangsgehälter und Übergangsbezüge, nicht dagegen Versorgungsbezüge erhalten.

Die an Versorgungsempfänger mit weniger als 200 DM Ruhegehaltsbezug gezahlten laufenden Unterstützungen von 10% fallen mit Wirkung vom 1. 10. 1951 weg. Die seit dieser Zeit gewährten laufenden Unterstützungen werden auf die 20prozentige Erhöhung angerechnet und an der Nachzahlung abgesetzt.

Die Neuberechnung der Versorgungsbezüge nimmt geraume Zeit in Anspruch. Es wird deshalb vor Weihnachten noch eine Abschlagszahlung gewährt. Diese beträgt bei Versorgungsempfängern einschließlich der

Empfänger von Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen, die

- bisher neben dem Versorgungsbezug eine laufende Unterstützung von 10% bezogen haben, 10%
- neben dem Versorgungsbezug die zu a) genannte laufende Unterstützung nicht bezogen haben, 30%

des für den Monat Dezember 1951 tatsächlich gezahlten Bruttoversorgungsbezugs (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Pensionsbeihilfen, Übergangsgehalt, Übergangsbezug — ohne Kinderzuschlag und Frauenzuschlag —).

Lohnsteuerbeträge werden an den Abschlagszahlungen nicht einbehalten.

Da die erhöhten endgültigen Bezüge auch am 1. Januar 1952 noch nicht gezahlt werden können, wird mit den Januarbezügen allgemein ein neuer Abschlag und zwar in Höhe von 10% des Januar-Bruttoversorgungsbezugs gezahlt. Die endgültige Abrechnung unter Einbehaltung der Lohnsteuer usw erfolgt später.

Die Betreuungsstellen verständigen die Versorgungsempfänger und die Empfänger von Übergangsgehalt in geeigneter Weise.

**1049 Steuerabzug vom Arbeitslohn;**

**I. Berücksichtigung von Freibeträgen in den  
Kalenderjahren 1951 und 1952**

**II. Lohnsteuer-Jahresausgleich für das  
Kalenderjahr 1951**

5 H Ps 10 Pagl (ABl 119. 21. 12. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

**I.**

1. Freibeträge für das Kalenderjahr 1951 wegen erhöhter Werbungskosten (mehr als 26 DM monatlich), erhöhter Sonderausgaben (mehr als 39 DM monatlich), außergewöhnlicher Belastungen, für besondere Fälle (Flüchtlinge, Totalgeschädigte, Spätheimkehrer, Politisch Verfolgte) sowie für Körperbeschädigte werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Antrag des Arbeitnehmers bis zum 31. Dezember 1951 beim Finanzamt eingeht.

Dies gilt u a auch für Anträge auf nachträgliche Erhöhung der Pauschsätze für Flüchtlinge, Totalgeschädigte usw, wenn sie an Hand von Belegen nachweisen können, daß die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Kleidung und Hausrat höher sind als der Pauschsatz, den das Finanzamt hierfür als Jahresfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte beim erstmaligen Antrag vermerkt hatte.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß durch die im Laufe des Jahres eingetretenen Lohn-erhöhungen zahlreichen Arbeitern allein durch die Sozialbeiträge mehr als 39 DM monatlich Sonderausgaben erwachsen und sie somit aus diesem Anlaß einen entsprechenden Freibetrag bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen können.

2. Durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 27. Juni 1951 (BGBl Nr 31/51 vom 30. 6. 1951) sind die Freibeträge für besondere Fälle (Flüchtlinge, Totalgeschädigte, Spätheimkehrer (nach dem 30. 9. 1948 aus der Gefangenschaft heimgekehrt) und Politisch Verfolgte) — erstmals für das Kalenderjahr 1952 — geändert worden.

Die Pauschsätze betragen jährlich

- bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I 540 DM
- bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II 720 DM
- bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III 840 DM.

Für das dritte und jedes weitere Kind, für das Kinderermäßigung gewährt wird, erhöht sich der Pauschbetrag von 840 DM um je 60 DM.

Der Freibetrag wird auch dann gewährt, wenn nicht der Arbeitnehmer, aber seine Ehefrau zu dem vorge-

nannten Personenkreis gehört. Jedoch werden vom Kalenderjahr 1952 an über diese Pauschsätze hinaus keine höheren Freibeträge beim Nachweis höherer Ausgaben (bis zum Doppelten dieser Sätze) mehr berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist also — wie unter Ziffer 1 erläutert — letztmalig für das Kalenderjahr 1951 gegeben.

3. Die in früheren Jahren getroffene Regelung, daß Freibeträge des verflossenen Kalenderjahres zu Beginn des neuen Kalenderjahres übergangsweise weiter berücksichtigt werden durften, ist für das Kalenderjahr 1952 grundsätzlich nicht mehr zulässig. Der Arbeitnehmer muß daher — wenn er auf die Berücksichtigung eines Freibetrags bei der Steuerberechnung Januar 1952 Wert legt — möglichst umgehend nach Empfang der Lohnsteuerkarte 1952 Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags bei seinem Wohnsitzfinanzamt stellen.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Steuerberechnung für Januar bei den Beamten, Versorgungsempfängern und TOA-Angestellten (s. Lohnsteuervorschrift § 4 Abs 3). Sofern bei diesen Arbeitnehmern die Lohnsteuerkarte 1952 mit dem Freibetrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, darf als Freibetrag für die Steuerberechnung Januar 1952 noch  $\frac{1}{12}$  des Jahresfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte 1951 berücksichtigt und der Ausgleich sodann im Februar 1952 vorgenommen werden.

## II.

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951 wird — ähnlich der Regelung im Vorjahr — zu Beginn des Kalenderjahres 1952 von dem Arbeitgeber durchgeführt. Sobald die hierfür angekündigte Bundesverordnung ergangen ist, werden wir die Erläuterungen zur Steuertafel J (jährlich) — Vordruck 198 63 — überarbeiten und die Lohnsteuerstellen mit entsprechenden Berichtigungsblättern ausrüsten.

Wir ersuchen die Lohnsteuerstellen, die Bediensteten auf diese Verf besonders hinzuweisen.

### 1050 Weihnachtsgeldleistungen für kinderzuschlagsfähige Kinder 3 A P 21 Pbs (ABI 119. 21. 12. 51.)

Entspricht Verfügung GDE 4.307 Pbs vom 13. 12. 1951

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit seinem Erlaß vom 30. November 1951 — I BA 1601/15/51 — die Zahlung von Weihnachtsgeldleistungen für das Weihnachtsfest 1951 gem § 2 der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsgeldleistungen im öffentlichen Dienst vom 16. 12. 1939 (RGBl I, S 2425) genehmigt. Auf Grund dieses Erlasses wird in Anlehnung an die mit Verf 13.135 Pbs 3 vom 13. 12. 1951 getroffene Regelung bei der HVB Offenbach angeordnet:

1. Ohne Begründung eines Rechtsanspruches nach § 2 der obigen Verordnung wird
  - a) Beamten und Angestellten, die nicht ein monatliches Grundgehalt oder eine Grundvergütung (einschließlich der 20%igen Zulagen und besonderen Zuschläge) von mehr als 300.— DM erhalten, für jedes kinderzuschlagsfähige Kind, das am 23. 12. 1951 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Weihnachtsgeldleistung von 8.— DM und
  - b) den Lohnbediensteten mit einem monatlichen Lohn von nicht über 350.— DM die gleiche Zuwendung und unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls für jedes kinderzuschlagsfähige Kind gewährt.

Bei der Ermittlung des Lohnes sind nur die steuerpflichtigen laufenden Bezüge zu berücksichtigen. Bei vollbeschäftigten Arbeitern sind allgemein 26 Arbeitstage im Monat der Berechnung zugrunde zu legen. Bei veränderlichen Bezügen, z B bei Arbeit im Gedinge, kann ohne umständliche Berechnung von dem Durchschnitt der letzten Zeit ausgegangen werden. Überstundenverdienste sind nur mitzurechnen, wenn sie auch im Erholungsurlaub gezahlt werden würden.

An einen nicht voll beschäftigten Bediensteten ist die Zuwendung ebenfalls nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 12 Wochen im öffentlichen Dienst zu zahlen, es sei denn, daß er bei Vollbeschäftigung die Verdienstgrenze überschreiten würde.

2. Kinder, die bis zum Ende des Jahres hinzutreten, werden mitberücksichtigt.
  3. Für ein uneheliches Kind wird die Weihnachtsgeldleistung nur gewährt,
    - a) wenn die Mutter einen Kinderzuschlag für das Kind erhält,
    - b) wenn der Vater einen Kinderzuschlag für das Kind deswegen bezieht, weil er es in seinen Hausstand aufgenommen hat.
- Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß an Versorgungsberechtigte die Weihnachtsgeldleistung nicht gezahlt werden darf.
4. Die Ausgabe für die Weihnachtsgeldleistungen sind bei den gleichen Buchungsstellen nachzuweisen, bei denen der Kinderzuschlag gebucht wird.
  5. An abgeordnete oder versetzte Bedienstete ist die Weihnachtsgeldleistung von der Kasse zu zahlen, die die Dienstbezüge für den Monat Dezember zahlt. Dies gilt auch für bis zum Jahresende hinzutretende Kinder. Die Weihnachtsgeldleistung ist lohnsteuerfrei; sie ist noch vor Weihnachten zu zahlen.

6. Die Zahlungsermächtigung an die Arbeiter wird auf Grund des § 29 des LTV gemäß Absprache mit den Vertragspartnern erteilt.

Die Weihnachtsgeldleistung von 8.— DM ist auch zu zahlen an:

- a) Personen, die außerhalb des LTV und der TOA auf Dienstvertrag beschäftigt werden (Vertragschrankenwärter, Agenten und sonstige auf besonderen Dienstvertrag beschäftigte Personen), sofern ihre Tätigkeit für die Deutsche Bundesbahn ihre Haupterwerbsquelle ist,
- b) Gepäckträger, die von der Deutschen Bundesbahn neben Lohn oder Zuschüssen vollen Kinderzuschlag erhalten.

### Zusatz der ED Karlsruhe:

Die einmalige Weihnachtsgeldleistung wird unter den in der Bezugsverfügung genannten Voraussetzungen allen kinderzuschlagsberechtigten im Haushalt der aktiven Bediensteten lebenden Kindern (einschl Stief-, Pflege- und Enkelkinder) gewährt. Die Kinder müssen jedoch nach dem 25. 12. 1933 geboren sein.

Von den Lohnrechnungsstellen ist die Weihnachtsgeldleistung alsbald anzuweisen und auszuführen. Bei der Ermittlung des Lohnes sind für die Berechnung der Weihnachtsgeldleistung die Kinderzuschläge zu den steuerpflichtigen laufenden Bezügen nicht hinzuzurechnen. Auf die Beachtung der Punkte 4 und 5 der GDE-Verfügung wird besonders hingewiesen.

Diese Verfügung gilt nicht für die Bediensteten, die ihre Bezüge in Schweizer Franken erhalten.

## III. Betrieb und Fahrplan

### 1051 Bekämpfung der Betriebsunfälle; Fahrwegprüfung

31 B 4 Bu (ABI 119. 21. 12. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1032/1951

Immer wieder werden Betriebsunfälle und Gefährdungen dadurch verursacht, daß die für die Fahrwegprüfung verantwortlichen Bediensteten es unterlassen, ehe sie Ein- und Durchfahrterlaubnis erteilen, sich zuvor vom Freisein der Gleise zu überzeugen. Sie versäumen es oft ferner, besetzte Einfahrgleise durch Hilfssperren zu sichern. Bei diesen Un-

fällen ist der Sachschaden an Bahnanlagen und Fahrzeugen meist sehr hoch, wozu noch die Entschädigungsleistungen für Verunglückte und für vernichtetes Beförderungsgut kommen.

Allen beteiligten Bediensteten ist erneut klar zu machen, wie wichtig die Fahrwegprüfung ist, da von ihrer sorgfältigen Durchführung die Betriebssicherheit aller Zugfahrten in den Bahnhofsgleisen abhängt.

Die Hilfssperren zur Kennzeichnung besetzter Gleise sind neben der ordnungsmäßigen Fahrwegprüfung anzuwenden, wobei aber ausdrücklich betont wird, daß die ordnungsmäßige Fahrwegprüfung gemäß FV § 23 (1) keineswegs durch Anwendung der Sperrvorrichtungen ersetzt wird. Die Hilfssperren sind eine zusätzliche Einrichtung und dienen als Gedächtnisstütze besonders dann, wenn zwischenzeitlich andere betriebliche Aufgaben zu erledigen sind.

Zur richtigen Anwendung der Hilfssperren gehört nicht nur, daß die Sperrrichtungen unter den nach § 23 (10) FV gegebenen Voraussetzungen sofort bei der Besetzung angebracht, sondern auch, daß sie sofort entfernt werden, wenn das Gleis frei geworden ist. Bei jeder Dienstübergabe haben die Bediensteten den Zustand des Besetztseins der Gleise festzustellen und zu überprüfen, ob die Hilfssperren ordnungsmäßig angebracht sind.

Von den Dienstvorstehern ist bei ihren Prügängen darauf zu achten, daß die Verzeichnisse nach FV Anlage 17 vorhanden sind und unbedingt beachtet werden. Bei jedem Unfall, der durch Einfahrt in ein besetztes Einfahrgleis (mangelhafte Fahrwegprüfung) verursacht wird, ist vom Betriebsamt gleichzeitig zu prüfen, ob der Dienstvorsteher seiner Aufsichtspflicht genügt hat.

#### 1052 Wichtige Änderungen im Fernsprechtellenverzeichnis 40 Ts 27 Sfbv (ABl 119. 21. 12. 51.)

Am Donnerstag, den 27. Dezember 1951, um 13 Uhr, wird Basa Baden-Oos in Betrieb genommen. Erforderliche Änderungen nach Berichtigungsblatt Nr 2 haben ab diesem Zeitpunkt Gültigkeit. Gleichzeitig werden die Bezirksverbindungen Villingen — Rottweil und Rottweil — Villingen umgeschaltet. Angaben auf Seite 3 und 5 des gleichen Berichtigungsblattes beachten. Eingang des Berichtigungsblattes überwachen.

### IV. Verkehr

#### 1053 Änderungsverfügung für Leitungs- und Ladevorschriften 7 H V 11 Vgbf (ABl 119. 21. 12. 51.)

Änderungsverfügung Nr 18 wurde verteilt. Eingang überwachen.

#### 1054 Übersichten der wichtigsten Frachtberechnungsbestimmungen für den Behälterverkehr nach dem Ausland 8 Vt 25 Tgal Beh (ABl 119. 21. 12. 51.)

Allen Verkehrsdienststellen unseres Bezirks, bei denen regelmäßig Behälterverkehr von oder nach dem Ausland aufkommt, gehen dieser Tage „Übersichten der wichtigsten Frachtberechnungsbestimmungen für den Behälterverkehr nach dem Ausland“ zu, die ausschließlich unverbindlichen Tarifauskünften dienen sollen. In diese Übersichten sind die Länder aufgenommen, mit denen regelmäßig Behälterverkehr besteht, ohne daß bisher direkte Tarife erstellt sind. Eine Berechnung der Fracht im einzelnen ist nur unter Hinzuziehung der jeweils in Frage kommenden ausländischen Binnentarife möglich, da die Übersichten nicht auf dem laufenden gehalten werden können. In Zweifelsfällen sind die Dienststellen verpflichtet, sich mit unserer Tarifauskunft für den zwischenstaatlichen Güterverkehr (Arbeitsanteil Vt 31) schriftlich oder fmdl (Ruf 1108) in Verbindung zu setzen.

## V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

### 1055 Rattenbekämpfung

49 Th 1 Hr (ABl 119. 21. 12. 51.)

Das Badische Ministerium des Innern gibt mit Rund-erlaß vom 3. 11. 1951 Nr 44 450 folgendes bekannt:

„Wie in den vergangenen Jahren, soll auch im Winterhalbjahr 1951/52 — zugleich als Maßnahme zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche — eine allgemeine Rattenbekämpfung durchgeführt werden. Für den Abschluß der Verträge mit den Unternehmern sind die Richtlinien zugrunde zu legen, die mit Erlaß vom 13. Oktober 1950 Nr 37 431 (Bad. MBl. 1950 S 223) bekanntgegeben wurden.

Es sind darüber hinaus jedoch folgende neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Unternehmer ihre Tätigkeit darauf beschränken, an die Gemeinden oder Gemeindeeinwohner lediglich Bekämpfungsmittel eigener oder fremder Herstellung zu verkaufen oder ungelernete ortsansässige Kräfte kurz einzulernen, um diesen dann die Durchführung der Aktion zu überlassen, anstatt sie selbst fachmännisch zu überwachen. Mit einer derartigen Arbeit werden brauchbare Ergebnisse nur in seltenen Fällen zu erzielen sein. Die Verbilligung gegenüber einer sorgfältigen und fachmännischen Rattenbekämpfung vermag diese Nachteile in der Regel nicht aufzuwiegen. Einseitigkeit der von Herstellerfirmen verwendeten Präparate bringt oft nur begrenzte Erfolge; nur unabhängige Schädlingsbekämpfer sind frei in der Wahl der notwendigen verschiedenen Mittel. Unter diesen Gesichtspunkten ist im Benehmen mit unserem Ministerium von dem Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Freiburg und Leiter der Desinfektorenschule, Herrn Prof. Dr. Dold, Anfang Oktober dieses Jahres ein Kurs veranstaltet worden, in dem Schädlingsbekämpfer und Desinfektoren, die bereits über eine solide Grundausbildung und Erfahrung verfügen, spezielle Kenntnisse in der Rattenbekämpfung vermittelt bekamen. Wir ersuchen nun, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vergebung der Aufträge zur Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion nur solche Firmen berücksichtigt werden, deren Inhaber und Hauptmitarbeiter den Nachweis führen, daß sie an diesem Kurs mit Erfolg teilgenommen haben. Wir empfehlen, in den Vergebungsverträgen ausdrücklich zu vermerken, daß es nicht als genügend angesehen werden kann, wenn etwa nur der Inhaber des Unternehmens diesen Nachweis für seine Person führt und im übrigen für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen Nichtfachleute vorgesehen hat. Es erscheint vielmehr wünschenswert, daß gerade die praktische Durchführung der Arbeit während der Gesamtdauer der Bekämpfungsmaßnahmen in den einzelnen Gemeinden in den Händen eines derart vorgebildeten Schädlingsbekämpfers liegt, oder von ihm persönlich beaufsichtigt wird.

Nach Meinung sachverständiger Kreise ist eine wirkungsvolle Rattenbekämpfung nur dann gewährleistet, wenn ein in der Rattenbekämpfung geprüfter Schädlingsbekämpfer mit nicht mehr als zwei Hilfskräften zu gleicher Zeit die Bekämpfung selbst durchführt.

Unter diesem Gesichtspunkt wolle auch darauf geachtet werden, daß die Aufträge so verteilt werden, daß der einzelne Unternehmer nicht durch gleichzeitige Übernahme und Ausführung von Aufträgen in den verschiedensten Landkreisen die persönliche Übersicht über die einzelne Arbeit verliert. Daraus ergibt sich der Wunsch, in erster Linie auf ortsansässige bzw nahe wohnende Schädlingsbekämpfer zurückzugreifen. Schädlingsbekämpfer, die als Flüchtlinge zugezogen sind, sollten bei der Vergebung von Aufträgen nicht übergeben werden. Soweit im übrigen ausreichende, in der Schädlingsbekämpfung speziell vorgebildete Kräfte nicht zur Verfügung sind, bestehen gegen die Verwendung staatlich geprüfter Desinfektoren als Hilfskräfte, auch wenn sie den Freiburger Kurs nicht besuchten,

keine Bedenken, jedoch nur innerhalb ihres eigenen Desinfektionsbereiches.

Staatlich geprüfte Desinfektoren, die den Fortbildungskurs in der Rattenbekämpfung nachweislich mit Erfolg besucht haben, und nicht hauptberuflich Schädlingsbekämpfer sind, können in ihrem Desinfektionsbereich Rattenbekämpfungen selbständig durchführen.

Als Durchschnittspreis wird in diesem Jahr angesichts der Preissteigerung ein Betrag von 1.75 DM als angemessener Richtsatz angesehen.

Wir ersuchen alle Dienststellen, die gegebenen Anweisungen auch bei Rattenbekämpfungen in unserem Geschäftsbereich zu beachten.

#### 1056 Unfallverhütung im Bahnunterhaltungsdienst

47 To 3 Usus (ABl 119. 21. 12. 51.)

Vorgang: 47 To 3 Usus vom 7. 2. 1947

Verschiedene Unfälle geben erneut Anlaß, auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die den Bahnunterhaltungsarbeitern im Winter bei der Ausführung von Gleisarbeiten drohen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut auf die mit unserer Verfügung 47 To 3 Usus vom 7. 2. 1947 bekanntgegebenen Anordnungen hin und ersuchen die Ämter, sämtliche in Frage kommenden Bediensteten im Dienstunterricht erneut und wiederholt zu belehren, damit Unfälle vermieden werden.

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

#### 1057 Entseuchungsöl für Abortanlagen

24 St 14 Stbr (ABl 119. 21. 12. 51.)

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß das Desinfektionsmittel Lysolin, Stoff-Nr 117.09, vom GBhl Karlsruhe gebrauchsfertig geliefert wird. Genannter Stoff dient zur Reinigung und Entseuchung der Wagenaborte und der ortsfesten Aborte.

Die Stoff-Nr 117.09 wird als Ersatz für die Stoff-Nr 115.01/02, die z Zt nicht vorgehalten werden, geliefert.

### VIII. Nachrichten

#### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 119. 21. 12. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Oberwagenwerkmeisterposten beim Bw Lindau — 4 H P 49 —	1.3.1952	—	20.1.1952	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

#### 1058 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942

— Dr Nr 222 48 24 St 23 Zgn (ABl 119. 21. 12. 51.)

#### Geräte

Folgendes ist im VdG nachzutragen:

Seite 35, in Spalte 1 u 2:	Die Geräte-Nr „806.38“
„ „	3: „Windeisen zum Verwinden der Drahtklammern für Güterwagen“
„ „	4: „ED“
„ „	6: „nach Zeichnung Fwg 28.22.7“
Seite 47, in Spalte 1 u 2:	Geräte-Nr „813.28“
„ „	3: „Montageroller für Arbeiten unter Kraftwagen“
„ „	4: „ED“

Folgendes ist im VdG zu ändern:

Seite 42, in Spalte 1 u 2:	Geräte-Nr 810.08 und alle Angaben darüber streichen
Seite 50, in Spalte 1 u 2:	Gerätenummern 816.36, 816.37 u 816.38 streichen und in Spalte 7 vermerken: „Siehe Verzeichnis der Fernmeldeanlagen“.
Seite 63, Bezeichnung der Gruppe 827	„Bahnpolizei-geräte“ ändern in: „Bahnpolizei-Sondergeräte“
Seite 76, bei Geräte-Nr 845.22 in Spalte 3 nachtragen:	„auch Wechselrahmen (für das Auswechseln von Bildern)“.

#### 1059 Verzeichnis der Werkstoffe

24 St 23 Stnw (ABl 119. 21. 12. 51.)

Zum Verzeichnis der Werkstoffe gehen demnächst den in Betracht kommenden Stellen Ersatz- und Ergänzungsbücher, Seiten 86 a/b, 86 c/d, 87/87 a, 87 b/c und 280 a zu.

Das Verzeichnis der Werkstoffe Dr Nr 257 91, Teil 1 ist zu berichtigen. Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

## Achtung! Schrankenwärter!

Hütet Euch vor Nachlässigkeiten in der Schrankenbedienung!

Verspätetes oder unterlassenes Bedienen der Schranken kann Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen gefährden, Euch selber aber Freiheits- und Geldstrafen einbringen.

Auch Verfehlungen ohne Folgen werden mit Geldbußen und mit Zurückziehung aus dem Schrankendienst bestraft.